var.

Bavar. 237 g

Bemerkungen

Kurze Bemerkungen

zur Erläuterung

der

Nürnbergischen

Gebiets-Verhältnisse

in Bezug

auf die neuerlich unter der Regierung des höchstseeligen Königs von Preussen Friedrich Wilhelm II. Majestät mit bewafneter Hand unternommenen Occupationen.

1803.

B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der gesammte Inbegrif der Reichsstadt Nürnbergischen Territorial-Besizungen bestehet

A.) in dem die Stadt zunächst umgränzenden Distrikt, welcher das uralte Reichswälder-Gebiet derselben oder den sogenannten Reichs-Boden ausmacht und bei der im Jahr 1796 erfolgten Occupation bis an und unter die Thore der Stadt mit Königlichen Truppen besezt und als Königliches Gebiet in Anspruch genommen worden ist.

B.) In den von ihr späterhin, nemlich im 15ten und 16ten Jahrhundert acquirirten Bezirken der Pflegämter Lauf, Altdorf, Herspruck (mit Engelthal, Reicheneck und Hohenstein), Hiltpoltstein (mit Gräfenberg), Bezenstein (mit Stierberg) und Velden (mit Haußeck), dann der bei Anspach gelegenen Vestung und Amt Lichtenau.

Von diesen Pflegämtern wurden bei der Occupation theils ganze Distrikte, theils einzelne Ortschaften, in Anspruch genommen und ohne weiters unter Königliche Botmäßigkeit gebracht.

C.) in einer beträchtlichen Anzahl, theils in den Fraiß- oder Cent-Bezirken der benachbarten Königlich Preußischen, zu den Fürstenthümern Anspach und Baireuth gehörigen Aemter, theils auch im Oberpfälzischen, Neuburgischen, Bambergischen, Würzburgischen und Eichstättischen zerstreut liegender Ortschaften und einzelnen Unterthanen.

Auch von diesen Besitzungen befinden sich sämtliche in den Brandenburgischen Fraischämtern gelegene Ortschaften und Unterthanen unter der Occupation begriffen.

Was nun

ad A.) den die Stadt rings umgebenden Reichs-Wälder-Bezirk anbelangt; so war dieser ursprünglich ganz aus Waldboden bestandene Distrikt noch bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts zu den damals noch vorhandenen Kaiserlichen Domänen und der noch jezt existirenden Kaiserlichen Reichsburg gehörig, um diese Zeit aber, nemlich im Jahr 1350. von Kaiser Carl IV. der Reichsstadt Nürnberg auf ewig eingeräumt und überlassen worden.

Zu Begründung der Königlichen Ansprüche auf dieses Gebiet, wird die gedoppelte Behauptung aufgestellt:

I.) daß dasselbe ehehin Burggräfliches Territorium gewesen und

II.) daß dieses Territorium durch das im Jahr 1583 gegen Nürnberg ergangene Reichskammergerichtliche Urthel, dem hochfürstlichen Hauße Brandenburg wirklich zuerkannt worden seye.

Alleine diese Behauptungen werden durch die Geschichte und die unverwerflichsten Urkunden, durch den uralten Besizstand der Stadt, durch ausdrückliche Erkenntnisse eben jenes höchsten Reichsgerichts, ja durch die eigenen Anerkenntnisse des höchsten Gegentheils selbst, auf das bündigste und unumstößlichste widerlegt.

Denn

1.) ist es überhaupt schon eine aus der Geschichte und den politischen und Staatsrechtlichen Verhältnissen des Mittelalters hinlänglich bekannte, durchaus unleugbare Wahrheit, daß die burggräfliche Würde gar keine eigentliche Besizung an Land und Leuten, oder das, was man heut zu Tag unter einer Grafschaft verstehet, sondern ein Kaiserliches Ministerialamt involviret hatte.

2.) Beweisen die damaligen Kaiserlichen Lehenbriefe über die, den Herren Burggrafen von

Nürnberg verliehen gewesene comiciam burggraviae, daß dieselben ausser der obersten Hauptmannsstelle über die Besazung der Burg, eine von den vorhandenen 3 Burghuten, oder custodiam portae, den Vorsiz bei dem Kaiserlichen Landgericht, im Nahmen des Kaisers, so wie das Forstmeisteramt auf der einen Seite des Reichswalds zu versehen gehabt haben.

Es ist also durchaus ganz undenkbar und widersprechend, daß die Herren Burggrafen, als vom Kaiser angeordnete Custodes der Burg — (somit in der Qualität eines Kaiserlichen Beamten in militairischer Beziehung) — und als Forstmeister — (somit als Aufseher über einen Theil einer bestimmten, damals noch über das wenig geachteten Waldgrundfläche) — Eigenthümer und Territorialherren über eben das ganze Gebiet, über dessen kleinere Theile sie als resp. militairische Beamte und Aufseher bestellet waren, gewesen seyn könnten.

3.) Erhellet aus eben diesen kaiserlichen Lehenbriefen, daß die Herren Burggrafen nur einige bestimmte Rechte auf dem Nürnbergischen Reichswälder-Distrikt gehabt und daß diese Rechte ausser dem Forstmeisteramt auf Sebalder Seite — (das Forstmeisteramt auf der Lorenzer Seite des Waldes bekleidete die adeliche Familie der Stromer oder Waldstromer) — in dem dritten Antheil an dem Forst- und Jagdgenuß und in drei einzelnen Ihnen

verliehenen Ortschaften, also in lauter solchen Rechten bestanden haben, welche blos als Besoldungs-Emolumente wegen Ihres Ministerialamtes betrachtet werden können und mit dem Besize eines territorii oder einer allgemeinen Landeshoheit, woran man damals gar noch nicht dachte, noch denken konnte, durchaus im Widerspruch stehen.

4.) Beweisen nicht nur die Burggräflichen Lehenbriefe, sondern auch eine Menge anderer, aus jenem Zeitalter vorhandenen Urkunden, daß die Nürnbergischen Reichs-Wälder ganz unwidersprechlich ein Kaiserliches Domainengut waren, daß selbige von den Kaisern jederzeit als Ihr Eigenthum behandelt, von Ihnen stets

„Unser und des Reichs Wald,“

ingleichen

„des Reichs Bienengarten“

genennet, die Herren Burggrafen und andere Familien mit dem Forstmeisteramt, so wie die Zeidler, welche die Bienenzucht unterhielten, mit ihren Rechten beliehen und von Zeit zu Zeit Forstwirthschaftliche und andere Anordnungen darüber getroffen worden.

5.) Dergleichen Urkunden beweisen ferner, daß die Regal-Rechte über dieses Gebiet nicht einmal von den Herren Burggrafen im Nahmen des Kaisers, sondern von den Kaiserlichen Land- oder Reichsvögten verwaltet wurden. Eben diese

Kaiserlichen Landvögte waren es auch, welche ihren Siz auf der Reichsburg selbst gehabt haben, dagegen die Burggräfliche Burg, (welche kurz vor dem Verkauf der Burggräflichen Rechte von einem Pfälzischen Hauptmann zerstöret wurde) neben der Kaiserlichen Reichsburg an eben dem Plaz gestanden hatte, wo nachmals die Wohnung des noch jezt sogenannten Amtmanns über der Stadt Burgfrieden erbauet wurde.

6.) Alle Besizungen, welche die Herren Burggrafen und nachmaligen Herren Marggrafen von Brandenburg in dem Fränkischen Kreiße erworben, wurden von Ihnen theils durch Erbschaft, theils Kaufsweise acquiriret. Niemals aber hat ein Brandenburgischer Schriftsteller nachgewiesen, daß, wie und wann das Nürnbergische Reichswälder-Gebiet an die Herren Burggrafen gelangt wäre; dagegen aber ist

7.) das unwidersprechliche Eigenthum der Stadt über dieses Gebiet durch eine unverwerfliche im Jahr 1350, mithin etliche 70 Jahre vor dem Burggräflichen Verkauf ausgestellte Urkunde Kaiser Carl IV., wodurch dieses Wälder-Gebiet, und zwar nach ausdrücklichem Innhalt jener Urkunde:

> „mit allen Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, als sie von Alters von Römischen Kaisern und Königen und auch von Uns herbracht und kommen sind"

der Reichs-Stadt Nürnberg auf ewig eingeräumet wurde, ganz unumstößlich dargethan und ausser Zweifel gesezt, und man darf kaum erinnern, daß die Herren Burggrafen, der Natur und dem Wesen der Dinge nach, unmöglich Landesherren einer Gebietsstrecke seyn konnten, welche Ihren Oberherren, den Kaisern, mit allen Rechten als Eigenthum zustunde.

8.) Die vielen Erwerbungen, welche die Herren Marggrafen um diese Zeit machten, vornemlich aber der Erwerb der Markt Brandenburg, waren es, was die Herren Burggrafen im Jahr 1427 (folglich noch vor der bekannten Fideikommissarischen Anordnung im Hauße Brandenburg) veranlaßte, ihre Burg und Burggräflichen Rechte mit Kaiserlicher Bewilligung an die Stadt zu verkaufen. Die Verkaufbriefe sprechen ausdrücklich nur von einigen Rechten, welche die Herren Burggrafen an und auf beiden Wäldern gehabt haben. Sie beweisen also, daß das Territorium oder die Wälder selbst Ihnen nie eigen waren! Und wie wäre es auch begreiflich, daß die Herren Burggrafen, während sie ihre Besizungen von Zeit zu Zeit so beträchtlich zu erweitern suchten, eine ihnen schon eigen gewesene sehr importante Besizung hätten verkaufen und von der Hand geben sollen?

9.) Kaum 10 Jahre nach diesem Verkauf, nemlich im Jahr 1437, haben die beiden Herren Marggrafen von Anspach und Baireuth einen schriftlichen Theilungs-Rezeß miteinander errich-

tet, worinnen ihre beederseitigen Besizungen, und sogar die unbedeutendsten Rechte sich namentlich und genau angezeigt finden. In diesem Theilungs-Rezeß ist jedoch des Nürnbergischen Reichswälder-Gebiets auch nicht mit einer Silbe Erwähnung geschehen!

10.) Bekanntlich war der Begriff der Landeshoheit oder eines Territoriums nach dem heutigen Sinne, in der damaligen Periode der Reichs-Staatsverhältnisse noch etwas ganz unbekanntes. Alle Regalien oder Landesherrliche Rechte wurden entweder von den Kaisern unmittelbar ausgeübt oder den Ständen durch Privilegien besonders verliehen. Die Herren Burggrafen haben nie ein dergleichen Privilegium über das in Frage stehende Wälder-Gebiet erhalten; wohl aber hat die Stadt vor und nach dem Verkauf der burggräflichen Rechte dergleichen in Menge von den Kaisern empfangen.

11.) Erst ein ganzes Jahrhundert nach dem Verkauf der burggräflichen Rechte suchten die Herren Burggrafen, als nachmalige Herren Marggrafen von Brandenburg, den Grund zur Prätension eines Territoriums unter dem Vorwand zu legen, daß Ihnen die Ausübung des Blutbanns oder der hohen fraißlichen Obrigkeit, an einigen Orten des Nürnbergischen Wälder-Bezirks zustünde. Dieser Vorwand gab Anlaß zu dem weitläufigen Rechtsstreit, welcher durch das oben allegirte Reichskammergerichtliche Erkenntniß vom Jahr 1583 entschieden wurde.

Allein die Prätension eines Territoriums blieb damals bloser Versuch. Der Gegenstand selbst, worüber der Prozeß geführt worden und worüber jenes höchste Gericht entschieden hatte, war lediglich die Ausübung des Blutbanns, oder der fraißlichen Obrigkeit. Der Besiz des Rechts, sothanen Blutbann ausüben zu dürfen, wurde aber den Herren Marggrafen a.) bei weitem nicht in dem ganzen Umfange des in Frage stehenden Gebietes, sondern lediglich an einigen in dem Urthel namentlich bemerkten Orten und Enden, und b.) mit ausdrücklichem Vorbehalt der petitorischen Ansprüche der Stadt auf jenes Recht des Blutbanns, zuerkannt.

Daß dem so sey, und daß durch dieses Urthel den Herren Marggrafen kein Territorium oder eine Landeshoheit zuerkannt wurde, bestättiget sich ausser andern ganz entscheidenden Umständen nicht nur

12.) durch das in der Folge, nemlich im Jahr 1591 ergangene Kammergerichtliche Erkenntniß, mittelst dessen der Versuch der damaligen Fürstlichen Herren Kläger, in die von der Stadt Nürnberg auszustellen gewesene Rechtsübliche Caution de non turbando possessionem Brandenburgicam, die Worte „in dem Fürstenthum, Land und territorio des Burggrafthums Nürnberg gelegen" inseriren zu lassen diserte für ungeeignet und unstatthaft erkläret wurde; sondern auch

13.) durch den fortwährenden Besiz und die Ausübung der wesentlichsten Landeshoheits-Rech-

te, als der Besteuerung, der Landesfolge und Aushebung der Unterthanen, der Episcopal-Rechte 2c. 2c. worinnen die Stadt noch nach diesem Erkenntniß und bis zur neuerlich erfolgten Occupation ohne alle Anfechtung von Seiten der Herren Marggrafen geblieben ist; es bestättiget sich ferner und insbesondere

14.) durch einen nachgefolgten, im Jahr 1699 ergangenen Rechts-Ausspruch eben jenes höchsten Reichsgerichts, wodurch die damals von der Marggräflichen Regierung in specie zu verfechten gesuchte Behauptung einer Landeshoheit über den in dem Umfang des Nürnbergischen Reichswälder-Gebiets gelegenen Ort Schweinau nach den ausführlichsten Verhandlungen ausdrücklich verworfen und die jenseitige Beziehung auf das Urthel von 1583 für ungegründet erkläret wurde.

Und überhaupts hatte man

15.) bei Anhebung jenes grossen Prozesses und während desselben an Erlangung landesherrlicher Rechte durch einen Anspruch auf die Rechte des Blutbannes, von Seite der Herren Marggrafen nicht auf das entfernteste gedacht. Die eigenen damaligen gerichtlichen Vorträge der Herren Marggrafen beweisen das mit ausdrücklichen Worten. Sie gestunden unverholen, daß Sie gar wohl wüßten, das Recht des Blutbannes gebe keine landesfürstliche Befugnisse.

16.) Kan man unter mehrern eigenen jenseitigen Anerkenntnissen als eines der bündigsten und vollgültigsten anführen, daß Selbst des höchstseeligen Königs Friedrich I. von Preussen Majestät, zu Anfang des verfloßenen Jahrhunderts, auf Veranlassung des damals von der reformirten Gemeinde ausserhalb der Stadt Nürnberg zu errichten gesuchten Bethauses, für selbige bei dem Rath dieser Stadt intercediret und in den beiden deshalb an den Rath erlassenen Schreiben das Nürnbergische Territorium ausserhalb der Stadt ausdrücklich und wörtlich unumwunden anerkannt haben. — Wenn es aber auch mit alle dem sich

17.) ganz anderst verhielte, als es sich wirklich und Wahrheitsgemäß verhält; so würde doch immer diese Betrachtung höchst merkwürdig seyn, daß dem durchlauchtigsten Hause Brandenburg im Jahr 1583 das possessorium des Blutbannes auf und in neun und dreißig benannten Orten salvo petitorio Norico zuerkannt worden ist, die Occupation von 1796 hingegen, sich über Blutbann und Territorium zugleich, und zwar nur allein im Reichswälder-Bezirk auf und in ohngefehr zweyhundert Orten, im Ganzen aber auf und in mehr als fünfhundert Dorfschaften erstrecket habe.

ad B.) In Ansehung der zu den obengenannten Nürnbergischen Pflegämtern gehörigen, gleichfalls occupirten Ortschaften ist zu bemerken, daß die diesfallsigen Ansprüche sich lediglich auf die

blose Angabe gründen, daß diese Ortschaften nicht zu den Nürnbergischen Aemtern, sondern zu den Fraisch-Bezirken der an solche grenzenden Brandenburgischen Aemter gehörig wären. Diese Angabe hat aber an und für sich schon schlechterdings keinen Beweiß für sich. Die Brandenburgischen Aemter haben zwar vorhin hie und da ihre Fraisch-Grenzen zu extendiren und sich über ein und den andern der in Frage stehenden Orte zum Nachtheil der Gerechtsame der Nürnbergischen Aemter fraisliche Rechte zu attribuiren gesucht, diese, die Nürnbergischen Aemter aber haben solchen Extensionen eben so oft widersprochen, und sich bei ihren Rechten mainteniret. Bei den Pflegamt Lichtenauischen Ortschaften insonderheit tritt überdieß noch der Umstand ein, daß die Fraisch-Grenze dieses Pflegamtes ringsum vermarkt ist, und also diese sichtbaren Grenzzeichen selbst zur Widerlegung jener Behauptung dienen.

Wäre indessen auch diese Behauptung, als ob nemlich die in Frage stehenden Ortschaften in dem Fraischlichen Jurisdictions-Bezirk der jenseitigen Aemter gelegen wären, nicht so völlig und offenbar ungegründet, als sie es wirklich ist; so würden doch auch dadurch die dermaligen Landes-hoheits-Ansprüche nicht im geringsten mehr begründet werden, indem die Rechte der Landeshoheit von der fraischlichen Jurisdiction ganz verschieden sind und sich von dieser durchaus keine Schlußfolge auf jene ziehen lässet. In den folgenden Bemerkungen wird dieses noch näher und umständlicher erläutert werden.

Die Reichsstadt Nürnberg hat nemlich

ad C.) auch über ihre und ihrer Angehörigen in den Fraisch-Bezirken der benachbarten Brandenburgischen Aemter liegenden Unterthanen, so gut wie über die in ihrem Reichswälder-Bezirk und in ihren Pflegämtern angesessenen, die volle Landeshoheit auszuüben, und sie hat auch die wesendlichsten Rechte derselben bis zur neuerlich erfolgten Occupation, ruhig und ohne Widerspruch ausgeübt.

Die Brandenburgischen Aemter haben über diese Unterthanen blos allein die Rechte des Blutbannes oder die hohe fraischliche Jurisdiction hergebracht. Zwar wurden diese fraischlichen Rechte von jenen Aemtern schon unter der Regierung der vormaligen Herren Marggrafen weiter auszudehnen und unter dem Vorwand, daß Fraisch und Territorium einerley wäre, die Gerechtsame der Reichsstadt Nürnberg verschiedentlich zu beeinträchtigen gesucht. Dieser Vorwand war aber eben so unrichtig, als die Deutung, die man dem oben ad A. bemerkten Kammergerichtlichen Urthel zu geben suchte.

Territorial- und Fraischliche Gerechtsame sind in eben der Maase verschieden, als der Begriff eines Landesherrn von dem des Jurisdictions-Herrn unterschieden ist. Dieß beweißt die ganze Verfassung nicht nur des Fränkischen, sondern auch des Schwäbischen und der Rheinischen Kreiße. In allen diesen Kreißen liegen die Besizungen der Reichsstände vermischt durch einan-

der; fast nirgends findet sich darinnen ein geschlossenes Territorium. Allenthalben finden sich Beispiele ohne Zahl, daß Güter und Unterthanen eines Reichsstandes in den Fraisch-Bezirken anderer Reichsstände gelegen sind. Gleichwohl stehet nicht diesen, sondern einzig und allein jenem die Landesherrliche Gewalt über seine Unterthanen zu. Gleiche Bewandniß hat es auch mit andern Rechten, als z. B. Zoll, Geleit, Jagd und dergleichen, als welche viele Reichsstände, selbst in den unvermischten Territorien anderer Stände, als servitutes juris publici hergebracht haben.

Der Ursprung dieser Verhältnisse ist in der Verfassung des Mittelalters zu suchen, wo die deutschen Reichsstände noch nicht Landesherren in dem heutigen Sinne waren, wo alle Regal-Rechte in Deutschland noch von den Kaisern allein oder in deren Nahmen ausgeübt wurden.

In diesem Zeitalter geschahe es, daß mehrere Reichsstände und Reichsvasallen von den Kaisern mit einzelnen Regalien ausdrücklich beliehen wurden, und dieß ist namentlich der Fall bei den benachbarten brandenburgischen Fraischämtern, welche den Blutbann von dem Reich zu Lehen tragen. Auch in den benachbarten Bambergischen und Eichstättischen Fraischämtern besizt die Reichsstadt Nürnberg sehr viele Güter und Unterthanen, ohne daß es den bisherigen Regenten dieser Länder je beygefallen wäre, sich eine Landesherrschaft darüber zueignen zu wollen. Selbst in dem Bezirk der Nürnbergischen Pflegämter be-

finden sich viele Brandenburgische Unterthanen, worüber diese Aemter blos die fraischliche Jurisdiction, die Herren Marggrafen hingegen die Rechte der Landeshoheit stets ausgeübt hatten.

Die Fraischliche Jurisdiction kan daher die jetzigen Ansprüche des königlichen Hauses Preussen über jene Unterthanen nimmermehr rechtfertigen. Hievon scheint auch selbst der Verfasser der zu Vertheidigung dieser Ansprüche im Jahr 1796. erschienenen Manifeste sich überzeugt zu haben. Es wird daher in diesen Manifesten eine andere Behauptung aufgestellt, nemlich diese:

„daß die Sr. Königlichen Majestät in dem „ganzen vermarkten Bezirk der fränkischen „Fürstenthümer über alle fremde Insassen „zustehende Landeshoheit schon auf den ur„sprünglichen Bestandtheilen derselben ge„haftet habe und daß diese Fürstenthümer, „so wie die größten Territorien, Sachsen, „Brandenburg, Braunschweig und Oester„reich, aus unmittelbaren Reichsallodien, „Reichslehen und stiftischen Klostervog„theien zusammengesezt seyen, welche schon „vor der Vereinigung einen obrigkeitlichen „Distrikt ausgemacht hätten."

Alleine auch diese Behauptung ist offenbar nicht richtig und wird durch die Geschichte und notorische Landesverfassung sowohl als den Augenschein klar widerlegt.

Die Königlichen Fürstenthümer in Franken sind und waren nie vermarkt, weder ihr ganzer Umfang, noch auch ihre ursprünglichen Bestandtheile.

Zu der Zeit, da diese Fürstenthümer entstunden, war auch Landeshoheit der deutschen Reichsstände weder dem Nahmen, noch der Sache nach bekannt. Diese entwickelte sich weit später durch allmähliche Erweiterung der Ständischen Rechte in dem 16ten und 17ten Jahrhundert, und erst der Westphälische Friede drückte ihr das Siegel der Bestättigung auf. In jenem Zeitalter übten die Kaiser alle Regalrechte in Deutschland alleine aus, und bloß einzelne dieser Rechte wurden von ihnen hie und da den Ständen ex speciali gratia und durch besondere Privilegien verliehen. Auf den ursprünglichen Bestandtheilen der beiden Fürstenthümer konnte also die in Anspruch genommene Landeshoheit durchaus nicht gehaftet haben.

Mit diesen ursprünglichen Bestandtheilen selbst aber, verhielt sichs auch ganz anders, als mit den oben in Parallele gestellten geschlossenen Territorien. Oesterreich, Sachsen, Bayern ꝛc. waren schon unter den fränkischen Kaisern als Provinzen bekannt, welche mächtige Fürsten und Herzoge an ihrer Spize hatten. Der fränkische, so wie die rheinischen und westphälischen Kreise hingegen machten nach des unglücklichen Konradins Tod, stets eine Mischung von mancherley kleinern Ständen und Reichsvasallen, als Gra-

fen, Edelleuten oder geistlichen Herren aus, deren Güter, so wie es Zufall und Umstände fügten, vermischt durcheinander lagen.

Solche einzelne, abgesonderte Güter waren es, welche die Herren Burggrafen in dem 13ten und 14ten Seculo nach und nach, von verschiedenen Besitzern, theils erkauft, theils ererbt hatten, und woraus nachmals die beiden Fürstenthümer entstanden sind. Wie sollten und könnten nun die vormaligen Besitzer dieser einzelnen Güter über Güter und Unterthanen anderer Reichsglieder, welche die nemlichen Rechte, wie jene hatten, Landesherrliche Rechte und zwar zu einer Zeit erlangt haben, wo diese selbst noch ganz unbekannt waren?

In den spätern, meist sehr turbulenten Zeiten und in jenen grössern Provinzen konnte es geschehen, daß die mächtigen Fürsten, welche darinnen die Oberhand hatten, ihre Rechte durch Uebermacht erweiterten, und daß schwächere Stände aus unmittelbaren Reichsvasallen zu ihren mittelbaren Vasallen gemacht wurden. Selbst aber in diesen Territorien haben mehrere mindermächtige Stände die Unmittelbarkeit ihrer Besizungen bis auf die neuesten Zeiten zu erhalten gewust. Mit welchem Rechte könnte aber nun, da die Zeiten des Faustrechtes vorüber sind und der Westphälische Friede jedem Reichsstand die Rechte der Landeshoheit über seine Angehörigen unumstößlich garantiret hat, die Unmittelbarkeit solcher Besizungen von den mächtigern

Fürsten, die sie umschließen, angefochten werden? Oder mit welchem Rechte, könnte das, was Uebermacht wohl in der Vorzeit bewürken konnte, nun in den heutigen Zeiten, zu einem gültigen Princip würklicher Rechtsausübung aufgestellt werden? — —

Die Reichsstadt Nürnberg hat ihre Besizungen und Unterthanen durch eben so gültige Rechtstitel, als die Herren Marggrafen die Ihrigen erworben. Sie hat selbige von jeher mit allen den Rechten der Unmittelbarkeit, wie die Herren Marggrafen die Ihrigen besessen. Sie hat diese Unmittelbarkeit durch alle Epochen der Vorzeit bis zu dem Westphälischen Frieden standhaft behauptet. Und dieser Friede hat ihr den Besiz ihrer Rechte, wie jedem Reichsstande, auf immer gesichert! Niemals haben ihre Unterthanen einem andern Reichsstand gehuldiget. Sie selbst hat die vorzüglichsten und wesendlichsten Rechte, welche den Charakter der Landeshoheit bezeichnen, vor und nach dem Westphälischen Frieden bis auf die neuesten Zeiten, ohne irgend einige Störung, ausgeübt! Sie hat endlich auch hier, so wie überall, die entscheidensten Aussprüche der höchsten Reichsgerichte, die Zeugnisse aller Staatsrechtslehrer und die bündigsten Anerkenntnisse der vormaligen Herren Marggrafen selbst für sich! ! —

Die umständlichere Ausführung alles bisher gesagten aber und die nähern Beweise davon finden sich vorzüglich in folgenden, durch die

neuesten Ereignisse veranlaßten Nürnbergischen Druckschriften:

Aktenmäsige Nachricht von dem neuerlichen thätlichen Verfahren der Königlich-Preussischen Regierungen zu Anspach und Bayreuth, und einiger denselben untergeordneten Aemter gegen die Reichsstadt Nürnberg, vorzüglich bey Affigirung der K. Preussischen Regierungs-Antritts-Patente im Nürnbergischen Gebiet; Nürnberg 1792.

Geschichtsmäsige und rechtliche Beleuchtung der bey Gelegenheit der Königlich-Preussischen Brandenburgischen gewaltsamen Vorschritte in Franken erschienenen Druckschrift, betitelt: Oeffentliche Darstellung der Staats-Verhältnisse der K. P. Fürstenthümer Anspach und Bayreuth gegen die Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg im Jahr 1797.

Ueber die Königlich Preussischer Seits neuerlich anspruchig gemachte höhere Forst-Polizey in den der Reichsstadt Nürnberg zugehörigen Wäldern; 1798.

Ueber die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren ausserhalb ihres Gebiets gelegenen Besizungen; 1802.

Auf so unumstößlichen Gründen und Verhältnissen beruhen demnach die unleugbaren Landeshoheits-Rechte der Reichsstadt Nürnberg über ihre neuerlich in Anspruch genommenen Gebietstheile und Unterthanen.

Ein im Monat May 1797. ergangenes Allerhöchstrichterliches Mandats-Erkenntniß hat die gerechten Reklamationen der Stadt gegen diese Ansprüche unter den Schuz der Geseze gestellt und die Stadt berechtigt, die Wiedereinsezung in ihre Rechte in den Reichsverfassungsmäßigen Wegen zu erwarten. Der 27ste §phus des neuerlich unter vorzüglichster Mitwirkung Sr. Königlichen Majestät zu Stande gekommenen und von Kaiserlicher Majestät und dem Reich bestättigten allgemeinen Entschädigungs-Plans und Reichsdeputationsschlusses giebt jedoch der Stadt die Hofnung, daß die bisherigen Streitigkeiten unter den Auspicien der erhabenen vermittelnden Mächte auf Tractatenmäßigem Wege eine ihren Rechten angemessene, billige Erledigung finden und ihre gerechten Reklamationen auf diese kürzere Weise zu einem befriedigenden Ziele führen werde.

Sie hat zu diesem Ende und in Gemäsheit dieses Erfolgs bereits ihre weitern Reklamationen und Vorschläge durch ihre Deputirten zu Paris machen lassen und die Beschaffenheit dieser Vorschläge, so wie die allbekannte, unbegränzte Gerechtigkeitsliebe Sr. Königlichen Majestät läßt sie nicht zweifeln, daß solche den Beifall und die Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät gewiß erhalten werden. — —

Die Rechte
der
Reichsstadt Nürnberg
in Hinsicht auf den, zwischen Sr. Königlichen Maiestät von Preussen und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, am 30. Junius 1803 geschlossenen,
Tausch-Vertrag.

Zweite Auflage.

Nürnberg 1804.

1.

Die Königlich Preussische Kurfürstlich-Brandenburgische fürtrefliche Kreisdirektorialgesandtschaft übergab, in Gemäsheit des, Ihr zugekommenen, höchsten Befehls, und im Bezuge auf ein erlassenes Königliches Patent, d. d. Potsdam, den 1. November 1803, der, zu Nürnberg anwesenden, Hochansehnlichen allgemeinen fränkischen Kreisesversammlung, am 17. Dezember des vorgedachten Jahres, ein Promemoria, wodurch der, von Seiner Königlichen Maiestät von Preussen, mit Seiner des Herrn Kurfürstens von Pfalzbaiern Kurfürstlichen Durchlaucht, am 30. Junius vorher, zu Ansbach geschlossene, und nunmehr von beiden höchsten Seiten ratifizirte, Landes- Gränz- und Tausch-Vertrag, durch ein Namensverzeichnis der, wechselseits vertauschten „Aemter, Distrikte, und Orte", zur Kenntnis der Hochlöblichen Kreisesversammlung gebracht worden ist.

2.

Unter den, von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, an Seine Königliche Maiestät von Preussen und das Königliche Kurhaus

überlassenen, „Distrikten, Aemtern, und Orten“, sind, unter anderen, genennet:

I.) „der Distrikt zwischen der Regniz und Aurach „von Bingarten über Neuhaus und „Grub, Hemhofen, in die vordere Mark „nach Reichendorf und Hausen,“ „die fünf Eichstättischen Distrikte Herrie-„den, Orenbau, Spalt, Abenberg, und „Pleinfeld-Sandsee, mit Ausnahme des, „rechts der Schwäbischen Rezat liegenden, Di-„striktes;“ und

II.) „die Oberpfälzischen und Bambergi-„schen Orte, Forth, Lindenhof, Lin-„denmühl, Weidenmühl, Igensdorf, „Mitteldorf, Kemmathen, Kappel, „Allmos, Bezensteinerhüll, Weiden-„sees, Schossariz, Weinberg, und „Grossenohe.“

3.

Würde die, im Tausche und Wechsel geschehene, Abtrettung blos die Rechte betreffen, welche Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern in ienen Distrikten und einigen iener Orte zustehen; so hätte die Reichsstadt Nürnberg beiden höchsten kontrahirenden Theilen zu der Ereignis ehrerbietigst Glück wünschen können, die Ihre Wünsche erfüllet hatte. Aber auch die Reichsstadt Nürnberg besitzet in ienen Distrikten und Orten Rechte, sehr bedeutende Rech-

te: — die, unter der Abtheilung II. bemerkten, Orte, liegen in dem ausgemarkten Umfange ihrer Pflegämter Bezenstein und Hiltpoltstein: — enthalten, theils, gehuldigte, Nürnbergische Landesunterthanen: — nach dem Königlich Preussischen Direktorial-Gesandtschaftlichen Promemoria, waren die Distrikte, die Orte, selbst, ohne dem mindesten beruhigenden Vorbehalt für Nürnberg, abgetretten: — und so ward also der Stadt das leidige Schicksal zu Theil, statt eines Glückwunsches, eine feierliche Verwahrung, am 23. Dezember vorigen Jahres, zum Fränkischen Kreisprotokolle legen zu müssen.

4.

Es war der tiefschuldigsten Ehrfurcht der Stadt für Seine Königliche Maiestät von Preussen, und für Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, gemäs, den hohen Staatsministerien dieser erhabensten Fränkischen Kreisesmitstände, mit iener Verwahrung auch zugleich die Nürnbergische Rechte, welche durch den Tauschvertrag in eine Gefahrdrohende Lage gestellt zu seyn schienen, bekannt zu machen, und geeignete Anträge und Bitten hiemit zu verbinden. Dies geschah eben auch am nemlichen 23. Dezember vorigen Jahres; und die offenliegende Gerechtigkeit der Sache Nürnbergs, noch mehr aber die, allenthalben und allgemein hochgepriesenen, erhabenen Regentugenden der beiden kontrahirenden höchsten Theile, geben der Stadt die feste, und

unbenehmliche, Hoffnung, daß die, aus dem Tauschvertrage drohende, Gefahr, wie eine entfernte Gewitterwolke unschädlich vorüber gehen werde. Aber iede Hoffnung, sey sie auch noch so gegründet, mus ihre Gränze haben: diese Gränze sich zeitig und bestimmt zu setzen, ist Pflicht, welche eine weise Vorsicht besonders den Regierungen und Verwaltungen mindermächtiger deutscher Staaten gebietet: und vorhergegangene, allgemein bekannte, Ereignisse, durch welche die Stadt Nürnberg nun, theils seit mehr als einem Jahrzehend, des grössesten Theils ihres Staatseigenthums, — ohne Obristreichsrichterlichen Ausspruch, gegen die Normen des Reichsverbandes, der Reichskonstitution, und der Reichsgrundgesetze, — entsetzt ist, erhöhten iene Pflicht auf den Grad der Unerlässlichkeit.

5.

Noch zur Stunde hat Nürnberg keine beruhigende Rückäusserung auf ihre, den Königlich-Preussischen und Kurfürstlich Pfalzbaierischen hohen Staatsministerien mit schuldiger Dezenz vorgelegte, Anträge und Bitten erhalten: noch ist den Königlich-Kurfürstlich fürtreflichen Gesandschaften beim Hochlöblichen Fränkischen Kreise auch nicht ein beruhigendes Wort entfallen: Sie haben vielmehr, gegen die Nürnbergische Verwahrung, eine Gegenverwahrung zum Protokolle des Kreises gelegt: und die Reichsschlussmäsige Zeit, welche Verträgen von der Art, — vorausgesetzt, daß sie das Eigenthum und

die Rechte Dritter nicht angreifen, — ohne weiters, die Reichsgesetzliche Sanktion giebt, nahet in wenigen Wochen herbei. Der, vorhin bedrängten, Reichsstadt Nürnberg blieb sonach, vor der Hand, nichts übrig, als, von der Gefahr, die ihr neuerdings drohet, auch bei dem gesammten Reiche, und Seinem Allerhöchsten Oberhaupte, ungesäumt Anzeige zu machen, ihre Verwahrung feierlichst zu den Reichsakten zu bringen, und auf künftige, wiewol noch zur Zeit nicht besorgbare, Fälle, den Schutz der Reichsgesetze und des Reichsverbandes zu reklamiren.

6.

Während die Stadt hiedurch das erfüllet, was mannichfache, heilige, unverletzliche, Pflichten von ihr heischen, darf sie es nicht für überflüssig halten, die Verhältnisse etwas näher zu erörtern, welche alleine die richtige Gesichtspunkte bei Beurtheilung der, gegen ienen Tauschvertrag eingelegten, Verwahrung, darbieten können. — Es sind die folgenden:

7.

In dem, oben, (Abs. 2.) in der I. Hauptabtheilung, bemerkten, Distrikte zwischen der Regniz und Aurach, liegen verschiedene, der Stadt theils unmittelbar, theils mittelbar, durch ihre Bürger und adeliche Familien, zugehörige, Unterthanen und Güter. Welche es sind, kann zwar hier nicht angegeben werden, weil das Königlich Preussische Direktorialgesandtschaftliche Promemoria den abgetre-

tenen Distrikt bei weitem nicht so bestimmt bezeichnet, daß sein wahrer Umfang, aus den öffentlich bekannten geographischen Karten, genau genug ausgemittelt werden könnte: der Satz selbst bleibt inzwischen wahr; denn das, zum bei weitem grösseren Theile, aus Nürnbergischen Unterthanen bestehende, Dorf Hausen, ist namentlich angegeben.

8.

Die Stadt Nürnberg hat jedoch, rücksichtlich aller ihrer, im Fürstenthume Bamberg gelegenen, mittelbaren oder unmittelbaren, Unterthanen und Güter, nie eine Territorialsuperiorität der Herren Fürstbischöfe anerkannt; so wenig, als Diese sie iemal auf ihnen auszuüben verlangten. Den Herren Fürstbischöfen stand lediglich die Zentgerichtsbarkeit zu, und diese erstreckt sich im Lande zu Franken [1]) nur auf die vier sogenannte hohe Rü-

1) Reformation oder Würzburgische Zentgerichtsordnung de 1447: Zum ersten sollen die Zentgerichte also gehalten werden, daß eine iede Zent nicht weiters soll richten, denn in ihrem Kreis, und soll keine in die andere richten, dazu soll man an den Zenten nicht ferner richten, noch rugen, dann um Mord, Dieberei, Nothzucht, fliesende Wunden, und was Hals und Hand, Rein und Stein, antrift; darum soll man an den Zenten richten, und sonsten an nichts. Doch ob etliche Dörfer und Güter auf den Zenten um Stein, Rein, und fliesenden Wunden vorhero nicht geantwortet oder geruget hätten, dabei, und wie sie von Alters herkommen seyn, sollen sie bleiben.

gen, auf Hals und Hand, und, wenn es von Alters hergebracht ist, auf Rein und Stein.

9.

Die Reichsstadt Nürnberg und ihre Angehörigen sind schon von den ältesten Zeiten, vom Anfange des vierzehenden Jahrhunderts an, durch ausdrückliche Privilegien der deutschen Kaiser und Könige, — dieser Ursprungsquelle aller Gerichtsbarkeit in Deutschland, — befreiet, unter keine fremde Gerichtsbarkeit gezogen werden zu dürfen: und dieses sicherte der Stadt den Besitz der Unmittelbarkeit aller ihrer Besitzungen. [1]) Die deutsche Geschichte beweiset, in tausend Beispielen, auf welche Weise sich nach und nach die deutschen Territorien gebildet haben: und, nach der bekannten Geschichte ihrer Bildung im Lande zu Franken, musten Territorien, Landeshoheit, und Ausübung der Regierungsbefugnisse, allenthalben getheilt und vermischt seyn, und bleiben. [2]) Alle Staatsrechtslehrer zeugen hievon: selbst öffentliche Urkunden der höchsten Staatsgewalt im Reiche [3]) bestättigen es: bestättigen, daß iede Herrschaft auf ihren und der Ihrigen Leuten und Gütern alle „Herrlichkeit“ habe; bestättigen, daß

1) Ueber die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren, ausserhalb ihres Gebietes gelegenen, Besitzungen, (1802. und 1804.) S. 13—15.

2) Ueber die Rechte ꝛc. S. 6—13.

3) daselbst, S. 17. ff.

diese Herrlichkeit, Botmäßigkeit ꝛc. von der Zentgerichtsbarkeit ganz unabhängig sey; bestättigen, daß eben dieses auch die Stadt Nürnberg hergebracht habe: und zeugen zugleich von dem uralten Rechte der Stadt, alle, ihre, und der ihrigen, Leute und Güter auf dem Lande, wo sie gelegen waren, mit Steuern, Anlagen, Diensten, Frohnen, Reis, Zöllen, Umgeld, Mauten ꝛc. zu belegen.

10.

Daher kam es denn auch, daß sämtliche Nürnbergische, mittelbare und unmittelbare, Unterthanen, — die in den geschlossenen Pflegämterbezirken ausgenommen, — in eigene Hauptmannschaften [1]) eingetheilt wurden, und, ihrer zerstreueten Lage ungeachtet, ein eigenes Korpus bildeten. Noch sind, von 15. Jahrhunderte her, die Rollen über Bewaffnung, Ausschuß, Heeresfolge, Besteuerung ꝛc. dieser Hauptmannschaften, in den Archiven der Stadt vorhanden; und diese, auf alle Unterthanen in auswärtigen Zentkreisen, namentlich, sich verbreitenden, Urkunden, legen unwidersprechlich dar, [2]) daß die unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen, ohne Unterschied, so, wie sie nie Jemand anderem gehuldiget hatten, im Gegentheile, der Stadt mit Huldigung, Unterthänigkeitsbezeugung, und aller Gerichtspflichtigkeit, mit Reis,

1) Ueber die Rechte ꝛc. S. 22. f.

2) daselbst, S. 25—35.

Musterung, Bewaffnung, und Heeresfolge, mit Gebot und Verbot, Schutz, Schirm, Recht, und Ordnung, mit der Pflicht, Nürnbergische Militz sich einquartieren zu lassen, mit Steuern, Freveln, und überhaupts mit allem dem, unterworfen waren, was der unmittelbare Vogteiherr im Lande zu Franken, gegen seine Unterthanen zu handeln, berechtiget ist.

11.

Aber Nürnberg war es nicht alleine, das, bei Benützung seiner, in fremden Zenten gelegenen, Unterthanen und Güter, von diesen Grundsätzen ausgieng. Die Fürstenthümer Ansbach, Baireuth, Bamberg, Eichstädt, Deutschorden, und die unmittelbare Reichsritterschaft, thaten dasselbe, rücksichtlich ihrer, in anderen fränkischen Zenten situirten, Besitzungen. Es war in Franken allgemeiner Staats- und Landesgebrauch: wechselseitig begründete dieser das Recht, und die Pflicht. [1]) Man wuste das nie anders, und weis es noch iezt nicht anders. Mehrere Markgräflich - Brandenburgische Verordnungen, [2]) bewähren es: besonders und namentlich stellten die Regenten des Fürstenthums Bamberg diese Grundsätze öffentlich auf, und verfochten sie: [3]) und aus ihnen handelte der gesammte fränkische

1) Ueber die Rechte 2c. S. 35. 36.

2) daselbst, S. 39—41.

3) daselbst, S. 37—39.

Kreis, noch im J. 1797., [1]) als Er, in Verbandmäßiger Vertretung einiger seiner Glieder, namentlich der Fürstenthümer Bamberg, Eichstätt, Deutschorden, und der Stadt Nürnberg, die Abhülfe Kaiserlicher Maiestät und des Reichs gegen die Königlich-Preussisch-Brandenburgische gewaltsame Besitzentsetzungen iener Kreisesstände, feierlichst reklamirte.

12.

Was, inzwischen, Staats- und Landesgebrauch im ungeschlossenen fränkischen Kreise, — was der, viele Jahrhunderte hindurch unverrückt erhaltene, Besitzstand, — was die bekanntesten Fundamentalgesetze des Reichs, [2]) durch welche dieser Besitzstand zur Hauptnorme der Rechte des einen Reichsstandes, gegen den anderen, erhoben ist, — der Stadt Nürnberg sanktionirt hatten; das bestättigten ihr, zum Ueberflusse, bei ereigneten Gelegenheiten, feierliche Verträge, mit ihren fürstlichen Nachbaren geschlossen.

13.

In einem Vertrage mit Herrn Weigand, Bischofen, und dem Domkapitel, zu Bamberg, i. J. 1557. [3]) errichtet, wurde, im 2. Absatze, bestimmt, daß die, in des Hochstifts fraislichen Obrigkeit seß-

1) Schluß des fränkischen Reichskreises vom 27. Februar 1797. Beil. Ziffer 7.

2) Instr. Pac. Osnabr. art. VIII. §. 1. et 4.

3) zu Forchheim, Montags nach Viti.

haften Nürnbergischen Leute und Güter, welche bisher durch Burgermeistere und Rath besteuert worden, der Stadt, und den Ihrigen, mit Niedergerichtbarkeit, Frevel, Reis, Steuer, Folge, und was dem allen anhängig, gänzlich zustehen und bleiben sollen.

14.

Dieser Vertrag wurde, gelegenheitlich eines anderen, mit dem Herrn Fürstbischoffe Johann Philipp zu Bamberg, im J. 1607. [i]) errichteten, und von dem Domkapitel bewilligten, Vereine, in der Maase bestättiget, daß, „was die Niedergerichtbarkeit, Vogteilichkeit, Frevel, Reis, Steuer, Folge, Gebot, Verbot, Umgeld, und was demselben allen anhängig, betrift, es dessenhalben bei dem, zu Forchheim, im J. 1537, aufgerichteten Vertrage, allerdings sein Bewenden haben, und demselben von beiden Theilen nachgelebet werden, solle. In demselben Vertragsabsatze wurde zugleich das Recht der Stadt Nürnberg, von demienigen, was von ihren und ihrer Angehörigen Unterthanen und Gütern, durch Erbschaft, Geschäft, Heirath, oder „in andere Wege," auf Bambergische Güter gebracht werden würde, die Nachsteuer zu erheben, umständlich anerkannt.

i) zu Forchheim am 25. Februarius. §. 6.

15.

Im Jahre 1774. wurde zwischen dem Herrn Fürstbischof Adam Friedrich zu Bamberg und Würzburg, unter Einwilligung des Domkapitels, auf der einen, und der Stadt Nürnberg, auf der anderen Seite, über die, innerhalb der Zent Forchheim gelegene, Nürnbergische Lehen, Güter, und Unterthanen, in Betref der vogteiligen Botmäsigkeit, abermal ein Verträg 1) errichtet; und in demselben wurden folgende Bestimmungen gemacht:

Zur hohen Zent des Fürstenthums Bamberg seyen zu zälen, alle öffentliche, in der Karolina sowol, als in der Bambergischen Halsgerichtsordnung, benannte, Verbrechen, welche durch den Nachrichter am Leib, oder Leben, oder mit Landesverweisung, zu bestrafen kommen; dann, die Aufhebung der todten Körper; offene fliesende Wunden, besonders am Kopfe; Verwundungen, womit Lähmung oder Verlust eines Gliedes verbunden; und bösliche Verweglagerung, mit erfolgtem Angriffe. Alle übrige Schlag- und Iniurien-Händel, und geringe Diebstäle, sind für blose vogteiliche Frevel erkläret, und, nebst den Fornikationsfällen, der Stadt Nürnberg und den Ihrigen, zur Untersuchung und Bestrafung, überlassen:

1) d. d. Bamberg am 28. Februar, und Nürnberg am 2. März.

Der Stadt Nürnberg und den Ihrigen soll auf den, unter der Zent Forchheim gelegenen, Unterthanen und Gütern alle niedere Gerichtsbarkeit und vogteilige Jurisdiktion verbleiben: „wobei man insbesondere Fürstlich „Bambergischer Seits die Reichsstadt Nürnberg, „und die Ihrige, an der Steuer, Umgeld, „Reis, Folge, Musterung, samt allen „davon abhangenden Effectibus, wie sie „ohnehin sowol eins, als das andere, seithero „ruhiglich hergebracht, dann an dessen allen fernerem „Genus und Besitz, zu behindern oder zu stören „nicht gemeinet sey, noch solches durch die Seinige „zu einiger Zeit, oder unter einigerlei Vorwande, „geschehen lassen werde."

Wegen des Ortes Hausen insonderheit aber, solle allda die vogteiliche Jurisdiktion der Stadt Nürnberg und der Ihrigen, ohne alle, (in vorangegangenen zweien Absätzen, rücksichtlich der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft, gemachte) Ausnahme, zugesichert und beigelegt,

dieser Vertrag auch sonsten, und in anderen Dingen, beiden Theilen an Ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, unverfänglich, auch, in so ferne hierinnen in Ansehung der Zent Forchheim etwas besonderes verglichen worden, den vorigen Verträgen übrigens gänzlich unabbrüchig, seyn.

16.

Alle diese, bis nun angeführte, Rechte hat die Stadt Nürnberg auf ihren unmittelbaren sowol, als

mittelbaren, in den Fürstlich Bambergischen Zentdistrikten gelegenen, Unterthanen, Gütern, und Besitzungen, bis zur Stunde, ruhig ausgeübt, nur daß, seit einigen Monaten, dem ausdrücklichen Sinne und Innhalte der Verträge, — welche immer deutlich von den Unterthanen der Stadt, und der Ihrigen, sprechen, — zuwider, einige Unterthanen der Nürnbergischen adelichen Familien als Bambergische Landesunterthanen, und ihre Vogteiherren als Kurfürstliche Landsassen, behandelt werden wollten.

17.

In eben ienem Falle, der ununterbrochenen Ausübung, nemlich, des Rechts der Besteuerung, Reis, Folge, Musterung, Gebots, Verbots, vogteilichen Gerichtsbarkeit, und aller deren Ausflüsse, befindet sich die Reichsstadt Nürnberg auch hinsichtlich der, ihr, und ihren Bürgern, angehörigen, in dem Zentumfange des vormaligen Bisthums Eichstätt situirten, Unterthanen und Güter. Daß deren verschiedene in den, oben, (Abs. 2.) bemerkten, fünf Eichstättischen Distrikten, Herrieden, Orenbau, Spalt, Abenberg, und Pleinfeld-Sandsee, gelegen sind, ist gewis: aber auch sie können hier, namentlich, nicht angegeben werden, weil aus dem Königlich Preussischen Brandenburgischen Direktorial-Gesandtschaftlichen Notifikations-Pro-Memoria vom 17. Dezember vorigen Jahres, mindestens mittels der, dies Orts zur Hand habenden,

Hülfs-

Hülfsmittel, der Umfang der Abtrettung nicht mit voller Gewisheit bestimmt werden kann.

18.

Zwischen Eichstätt und Nürnberg finden sich zwar dergleichen Hauptverträge nicht. Diese Urkunden nachbarlicher Vereine waren, bei dem in Franken von ieher bestandenen Staatsgebrauche, daß iede Herrschaft ihren Unterthanen, — lagen sie, wo sie wollten, — zu gebieten, und zu verbieten, sie zur Steuer, Reis, Heeresfolge, Musterung, ꝛc zu ziehen hatte, immer nur Folge erregter nachbarlicher Irrungen, die durch sie hingelegt wurden. Mit dem Bisthume Eichstätt aber waren disfalls nie Irrungen entstanden; es bedurfte daher keines Vergleiches: und für die diesseitige Absicht ist es mehr, als genug, daß weder die mittelbaren, noch die unmittelbaren, Unterthanen der Stadt, noch ihre Vogteiherren, dem Hochstifte Eichstätt iemals gehuldiget, oder gereiset, oder gesteuert ꝛc. haben; daß das Hochstift sie, von Zeit zu Zeit, bei der Korrespondenz mit dem Rathe zu Nürnberg, für Nürnbergische Unterthanen, anerkannte; und, daß dieses vormalige Hochstift, aus denselben Grundsätzen, von welchen hier Nürnberg ausgehet, im Jahre 1796 und 1797, gegen die Königlich Preussische Okkupationen Seiner Landeshoheitlichen Rechte gestritten habe.

19.

Unbestreitbar sind, daher, gewies die Rechte, welche der Stadt Nürnberg in den, in Rede stehenden, an Seine Königliche Maiestät von Preussen und Allerhöchstdero Durchlauchtigstes Kurhaus abgetretenen, Distrikten der Fürstenthümer Bamberg und Eichstätt zustehen; und unbestreitbar, daß das offenliegende, allgemein bekannte, Daseyn derselben, und noch mehr ihre eminente Gröse, einen Vorbehalt in dem Tauschvertrage nöthig gemacht hätte.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern haben, durch die, Höchst Ihnen in ienen beiden Fürstenthümern von Kaiser und Reich zugewiesene, Entschädigungen, nicht mehrere Rechte erhalten, als den vormaligen Herren Fürstbischöffen zustanden: mit Deren Rechten gieng auch die, Ihnen obgelegene, Anerkennung der Befugnisse Dritter, auf Höchstdieselbe über.

Nur geistliches Eigenthum sollte, vorzüglich, die Entschädigungen geben: das war der Normalgrundsatz bei den, von Kaiserlicher Maiestät und dem Reiche bestättigten, Arbeiten der vormaligen Hochansehnlichen Reichsfriedensdeputation, und ihrem Resultate. Wurden auch, hier und da, um Ründung zu gewinnen, Besitzungen weltlicher, aufrecht erhaltener, Reichsstände zu einer Entschädigungsquote geschlagen; so geschah dieses namentlich, und die verlierenden weltlichen Stände erhielten dafür vollen Ersatz. Nürnberg erhielt,

Reichskundig, nichts von der Art; aber es sollte auch nichts von seinem Staatseigenthume verlieren: vielmehr ist es zum unverbrüchlichen Reichsgrundgesetze geworden, daß sein, durch vorherige Besitzentsetzungen mancherlei Art geschmälertes, und unsicher gemachtes, Gebiet, durch weitere Verhandlungen fixirt werden soll. Kein Recht, kein Gesetz, überträgt Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern eine Befugnis, über Nürnbergisches Eigenthum zu disponiren, und es irgendwohin abzutreten. Alles das ist unerschütterliche Wahrheit. Aber eben deswegen ist es unmöglich, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht, bekannt gemacht mit dieser Wahrheit, eine solche Abtretung, wenn sie wirklich geschehen ist, nicht alsbald zurückerufen, Seine Königliche Maiestät von Preussen Sich ie ihrer bedienen, sollten!

20.

Der zweite, die Reichsstadt Nürnberg vorzüglich interessirende, Hauptgegenstand der Kurfürstlich Pfalzbaierischen Abtretungen an das Königliche Kurhaus Preussen, sind, (Abs. 2.) — wie sich der Tauschvertrag ausdrückt, — die „Oberpfälzisch- und Bambergischen Orte," Forth, Lindenhof, Lindenmühl, Weidenmühl, Igensdorf, Mitteldorf, Kemmathen, Kappel, Almos, Bezensteinerhüll, Weidensees, Schossariz, Weinberg, und Grossenohe.

21.

Man könnte einige dieser Dörfer und einzelnen Höfe höchstens nur dann Oberpfälzische und Bambergische Orte nennen, wenn es der Stadt Nürnberg gestattet wäre, die, in den Fürstlich Bambergischen und Eichstättischen Zentdistrikten gelegene, Orte und Dörfer, in welchen sie, oder die Ihrigen, Unterthanen und Güter besitzt, Nürnbergische Orte zu nennen. Denn alle iene Dörfer, — das einzige Kapel ausgenommen, — liegen in dem, durchaus unbestrittenen, Zentdistrikte der Nürnbergischen Pflegämter Hiltpoltstein und Bezenstein.

22.

Das Pflegamt Hiltpoltstein ist, durchaus, mit Gränzsteinen versehen, also ausgemarket. Sein südlicher Theil gränzet an die oberpfälzische Herrschaft Rotenberg: die Gränze ist durchaus mit Steinen bezeichnet, von dem Furt zu Fronhof an, bis Bernhof und Achtel: sie beruhet auf den vorhandenen Fraisbereutungen vom Anfange des 15. Jahrhunderts an, und auf zweien, mit den vormaligen Ganerben des Schlosses und der Herrschaft Rotenberg, in den Jahren 1523 [1]) und 1540 [2]) geschlossenen, Verträgen: sie ist durch die nachgefolgte Verträge mit Kurpfalzbaiern von den

1) am Dienstag nach St. Bartholomäus.

2) am 4. Oktober.

Jahren 1660 und 1661, nicht abgeändert worden: sie ist vielmehr von diesem Durchlauchtigsten Kurhause, bis nun, allenthalben anerkannt. Gegen Morgen gränzet Hiltpoltstein an das Nürnbergische Pflegamt Bezenstein; gegen Abend und Mitternacht aber, zum grössesten Theile, an das Fürstenthum Bamberg. Gegen dieses ist die Gränze, — so weit sie ehehin streitig war, — durch den, mit dem Herrn Fürstbischof Johann Philipp, im Jahre 1607, (Abs. 14.) errichteten, Vertrag, von dem Furt, unweit des Dorfes Brand, an, bis an die Watenlucken, genau ausgezeichnet worden, und seitdeme, so wenig, als der übrige Theil des Hiltpoltsteinischen Gebietsumfanges gegen Schlichenreuth bis Ober-Truppach hin, einem Streite unterworfen gewesen.

25.

Eben iener Vertrag von 1607 bezeichnet aber auch genau die Gränze des Nürnbergischen Pflegamts Bezenstein im Norden, und Osten, wo dasselbe beinahe durchaus an das Fürstenthum Bamberg gränzet, von der Kirche, nemlich, zu Ober-Truppach an, über Weidensees, an dem Vorsaume des Bischofs Waldes herum, in das Löschenthal. Unstreitig ist seither diese Gränze; so unstreitig, als sie es da ist, wo das Pflegamt gegen Abend, und theils Mittag, sich an das Amt Hiltpoltstein anschlieset.

24.

In diesen ausgemarkten Distrikten der beiden genannten Nürnbergischen Aemter liegen also iene, an das Königliche Kurhaus Preussen, als Bambergisch und Oberpfälzisch abgetretene, Orte.

Forth, bestehet aus 22 Ritterschaftlich Eggloffsteinischen Unterthanen. In diesem Dorfe scheidet sich die Nürnbergische und Oberpfälzische Gränze durch die Zäune und das Weiherdamm.

Lindenhof ist der Sitz eines Nürnbergischen, dem Landalmosenamte gehörigen, Unterthans.

Die Weidenmühle stehet mit der Vogteilichkeit dem Spitale zum heiligen Geist in Nürnberg zu.

Igensdorf hat 5 Nürnbergische, 1 Bambergisch-Regensbergischen, 1 Künsbergischen, 1 Eglofsteinischen, und 14 zu dem, nun Kurfürstlich Pfalzbaierischer Seits aufgehobenen, Kloster Weisenohe verherret gewesene, Unterthanen. Hier ist auch eine Reichsstadt Nürnbergische Pfarrei.

Zu Mitteldorf sind 10, vormals Weisenohische, Unterthanen.

Zu Kemmathen 5 Nürnbergische, 1 Weisenohischer, 2 Bambergische, 1 Guttenbergischer, und 1 Heunischer.

Zu Kapel sind 3 Unterthanen Nürnbergisch, 5 gehören zum Oberpfälzischen Amte Auerbach, und 12 zur Oberpfälzischen Herrschaft Rotenberg, welche

auch daselbst, bis an die Dorfsettern, zu Folge des Vertrags von 1523, die fraisliche Obrigkeit auszuüben hat. Doch soll, nach dem ausdrücklichen Innhalte des, im Jahre 1661, mit Kurfürst Ferdinand Maria, zu München errichteten, Vertrages „gemeiner Stadt Nürnberg in dem Exer„citio der Augsburgischen Confession und anderen, „bei der Pfarre Kapel hergebrachten, Gerechtigkei„ten, an Seite der Oberenpfalz nimmermehr eini„ger Eintrag erzeiget werden."

Almos bestehet aus 4, eigentlich Nürnbergischen, Unterthanen, wenn gleich die Vogteiherrschaft des einen disfalls im Bambergischen Feudalnexus stehet, und 2 davon zwischen der Nürnbergischen Tetzelischen Stiftung, und der Ritterschaftlichen Familie von Egglofstein, wechseln.

Schossaritz enthält 4 Nürnbergische, 2 Bambergische, 3 Weisenohische, und 9 Ritterschaftliche, Unterthanen.

Zu Weinberg sitzet ein Weisenohischer, und zu Grossenohe befinden sich 10 Bambergisch-Regensbergische Unterthanen:

zu Bezensteinerhüll aber 22, welche zum Pflegamte Bezenstein, und 3, welche hinter den Oberpfälzischen Stadtrath zu Auerbach, gehören.

Endlich zält Weidensees 5 Bambergische, 1 Auerbachischen, 2 dem Baireuthischen Gotteshause Brunn, und 28 dem, erst kürzlich von Seite Kurpfalzbaierns aufgehobenen, Kloster Michelfeld zugehörende, Unterthanen.

Nur die beiden zuletztgenannten Dörfer liegen in des Pflegamts Bezenstein Zent- und Amtsdistrikte; die übrigen alle, das inklavirte Kapel ausgeschlossen, in dem des Amtes Hiltpoltstein.

25.

Eine Abtretung dieser Orte von Seite der Fürstenthümer Bamberg und der Oberen-Pfalz konnte unter keinen Umständen unbedingt geschehen, denn Nürnberg hat daselbst unstreitig die Zent, und in vielen derselben noch andere bestimmte Befugnisse, z. B. Episkopal- und Parochial- Zehend- Wildbanns- Gemeindherrschaftliche-Rechte, u. s. w.

Wenn auch die Obere-Pfalz und Bamberg auf Ihren, in diesen Orten gelegenen, Unterthanen, eben so, wie Nürnberg auf ihren und der Ihrigen, in der Oberen- und sogenannten iungen Pfalz, und im Fürstenthume Bamberg, situirten, die Reis, Steuer, Folge, Musterung und vogteiliche Gerichtsbarkeit, hat; so folget doch hieraus, zumal diese Nürnbergischen Aemterdistrikte durchaus formirt und ausgemarket sind, die Landesobrigkeit selbst nicht, die sich, iener Rechte unbeschadet, noch auf mehrfache Weise äussern kann, und wirklich für Nürnberg äussert. Bamberg und die Pfalz werden die Stadt Nürnberg, troz sothaner Rechte, niemal als Landesherrn in den Dörfern und Orten iener beiden Fürstenthümer erkennen, welche ganz, oder zum Theile, aus Nürnbergischen Unterthanen bestehen: aber Bamberg und

die Obere-Pfalz können, rücksichtlich ihrer, im Nürnbergischen gelegenen, Unterthanen, eben so wenig von der Stadt Nürnberg ein solches Anerkenntnis verlangen.

Bamberg und die Obere-Pfalz haben iene Rechte der Steuer, Reis ꝛc in den Orten, wo sie Unterthanen besitzen, lediglich auf diesen Ihren Unterthanen, in keine Weise aber auf den Nürnbergischen oder Ritterschaftlichen Unterthanen, welche in eben diesen Orten hausen. In keiner Rücksicht lässet sich daher diesen Orten das Praedikat „Oberpfälzisch und Bambergisch" zueignen.

In den Orten, welche entweder ganz, oder zum Theile, mit Nürnbergischen Unterthanen besetzt sind, hat die Stadt, auf diesen Unterthanen und ihren Gütern, alle und iede, durch nichts beschränkte, hohe und niedere, Obrigkeit, ohne irgend Jemandes Widerspruch auszuüben, und wirklich ausgeübet: und also fällt auch aus diesem Gesichtspunkte der Begrif Bambergischer und Oberpfälzischer Orte dahin.

26.

In Hinsicht auf die, in den genannten Orten situirte, nach Auerbach und Michelfeld gehörig gewesene, Unterthanen ist, noch überdas, iede Benennung Oberpfälzischer Landesunterthanen undenkbar, da sie zu ieder Zeit der Stadt Nürnberg die Landeshuldigung leisten musten.

In dem Vertrage mit dem Fürstenthume der oberen Pfalz vom Jahre 1542, [1]) haben die Durchlauchtigsten Herren Pfalzgrafen auf allen, in des Landes Gränzen gelegenen, Nürnbergischen Unterthanen, Sich alle hohe fürstliche und halsgerichtliche Obrigkeit bedungen: aber, nach dem ausdrücklichen Innhalte dieses Vertrages, soll „mit den Gütern, so Pfalz, Derselben Unterthanen und Verwandten, in des Raths zu Nürnberg Halsgerichtlichen Obrigkeit liegen haben, die Gleichheit auch gehalten werden." — Verschranken, Vergraben, Besserung der Dörfer und Flecken, darinnen die Unterthanen gesessen, desgleichen die Fälle, in denen, bei offenen Fehden, oder anderen unversehenen Kriegs- oder feindlichen Ereignissen, der gemeinen Landschaft zum Nutzen, beim Nacheilen, Sturmschlagen, Vergewaltigungen, und Ueberzügen, Statute und Ordnungen gemacht werden mußten, — dieses wurde ausdrücklich von der Botmäßigkeit ausgenommen, die ein Theil auf seinen, innerhalb der Landesgränze des anderen Theils gelegenen, Unterthanen auszuüben hatte.

Der, über diesen Vertrag, im Jahre 1660, [2]) geschlossene ErläuterungsRezeß wiederholte und bestättigte diese Bestimmungen. Nach ihm sollten die, in der Oberen-Pfalz gelegene, Nürnbergische Un-

1) gegeben auf Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti.

2) zu Amberg, am 24. September.

terthanen, unbeschadet der hergebrachten Nürnbergischen Rechte, Se. Kurfürstliche Durchlaucht für ihren Landesfürsten erkennen, „im übrigen aber „mit den Oberpfälzischen Unterthanen, welche in „der von Nürnberg ꝛc. Landesherrlichen Obrigkeit liegen, eine durchgehende reziprocirliche Gleichheit „gehalten werden.“ Nur wollte man, „Kurbaierischer Seits, rücksichtlich des Klosters Weisenohe „und desselben Angehörigen, und wegen der Heldmannsbergischen Unterthanen, der Stadt Nürnberg damal keiner Landesherrlichen Obrigkeit geständig seyn,“ und es wurden deswegen, „diese „beiden Punkte, salvo cuiusque iure, zur weiteren „Handlung ausgestellet.“ In einem anderen Artikel dieses Vertrages folget aber die Wiederholung, „daß mit denienigen Unterthanen ꝛc, so das Fürstenthum der Oberen-Pfalz, Deroselben Verwandte „und Zugethane, in den Nürnbergischen „unterschiedlichen Aemtern und derselben Landesherrlichen Obrigkeit liegen „haben, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle.“

Endlich bestimmet der, mit dem Fürstenthume der Oberen Pfalz und der Herrschaft Rotenberg im Jahre 1661 [1]) geschlossene, Vertrag, daß die Nürnbergischen, in der Herrschaft Rotenberg gelegenen, Unterthanen, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht eine, zugleich in ihrem ganzen Innhalte verglichene, Landeshuldigung, leisten sollten, mit der bestimm-

1) zu München, am 13. Januarius.

ten Anfuge, daß „respectu der, in den Nürn-„bergisch-Veldenischen, Bezenstein-und „Hiltpoltsteinischen Aemtern gelegenen, „Oberpfälzischen Unterthanen, (iedoch auser den Unterthanen in dem versteinten Umfange des Dorfes Hartenstein, und denen, in und zu dem Kloster Weisenohe gehörigen, dann den Heldmannsbergischen, Unterthanen) „disfalls, ratione praestationis ho-„magii und der Verpflichtung, eine proportionirte „Gleichheit gehalten werden solle." 1)

Und diese Huldigung erfolgte denn auch, von Seite iener Oberpfälzischen Unterthanen, so oft, als der Rath zu Nürnberg von sämtlicher Nürnbergischen Landschaft die Huldigung einnehmen lies, ohne irgend eine ienseitige Störung.

27.

In Betref des Dorfes Weidensees, liegt iedoch noch ein besonderer Vertrag 2) mit dem Fürstenthume der Oberen Pfalz vor, nach welchem dem Richter oder Stift zu Michelfeld, in Weidensees, nur schlechte, fliesende Wunden, Band und Salben bedürfend, geringe Scheltworte, u. dgl., zu strafen,

1) Noch i. J. 1789. bezeugte der Kurpfalzbaierische Minister, Freiherr von Kreittmayr, in seinem Allgemeinen Deutsch- und Baierischen Staatsrecht, 3. Theil, S. 344. die Existenz dieser Verhältnisse „sowol quoad territorialia, als übrige iura „politica et ecclesiastica."

2) zu Auerbach, am 31. Dezember, 1527. geschlossen.

„auch gerichtlich schlechte Sachen, als Zinns oder „Schulden, pfänden und dergleichen Fälle, die „hohe Obrigkeit nicht berührend,“ zu verrechten, zustehen, im übrigen aber sowol die hohe Obrigkeit, als das Malefiz, der Stadt Nürnberg zugehörig seyn, solle; — wie denn auch dieses, bis zu der, unter der vorigen Kurfürstlichen Regierung, im Jahre 1790 und 1791, eingetretenen, Okkupation und Sequestration, stets unabbrüchig gehalten, und von Seite Nürnbergs das Dorf Weidensees als eine unbestrittene Nürnbergische Territorialbesitzung behandelt, worden ist, solchergestalt, daß das Pflegamt Bezenstein daselbst die Landeshuldigung eingenommen, die geistliche- die Kriminal- und die Handwerks-Gerichtsbarkeit, so wie den Kirchweihschutz, die Einquartierung durchmarschirender Kriegsvölker, u. s. w. fortan ausgeübet hat.

28.

Durch den obengedachten Vertrag zwischen der Oberen Pfalz und Nürnberg von 1661. (Abs. 26.) wurden inzwischen auch die beiderseitigen Rechte wegen des, nun aufgehobenen, mitten in dem ausgemarkten Landesumfange des Nürnbergischen Pflegamts Hiltpoltstein situirten, Klosters Weisenohe, näher bestimmet, und zwar wörtlich durch Folgendes: „Viertens solle Gemeiner Stadt Nürnberg „das Malefiz über die, in und zu dem Kloster „Weisenohe gehörige, und in der Nürnbergischen „Halsgerichtlichen Obrigkeit gelegene, Unterthanen, „gebühren, und an Seiten der Pfalz derselben kein

„Eintrag geschehen, iedoch, daß man Nürnbergischen „Theils bei solch Weisenohischen ꝛc. Unterthanen „sich auser des blosen Malefiz und Hals- „gerichtlichen Händel, neben der herge- „brachten Gelaits- und Jagd-Gerechtig- „keit, weiter nichts anmasse, noch Ihrer Kur- „fürstlichen Durchlaucht weder in Religions- noch „Civil- oder Politischen-Sachen einige Maas gebe, „oder Hinderung erzeige. Und obwol

„Fünftens, besagte Weisenohische ꝛc Untertha- „nen aller Orten mit dem Nürnbergi- „schen umgeben und eingefangen; so ist „doch, zu Erhaltung mehreren guten Verständnisses, „Nürnbergischen Theils verwilligt worden, daß „auf den Fall, da einer oder der andere aus sol- „chen Weisenohischen Unterthanen erkranken, und „eines katholischen Priesters vonnöthen haben, „sollte, demselben Priester der freie Zutritt „über das Nürnbergische unverwehrt seyn „solle."

29.

Urkundlich wahr ist daher dieses:

das Durchlauchtigste Kurhaus Pfalzbaiern agnos- cirte in den Pflegämtern Hiltpoltstein, und Be- zenstein, ein geschlossenes, formirtes, Nürnbergisches Territorium gegen Sich:

die Kurfürstlichen, in diesem Territorium gele- genen, Oberpfälzischen und Rotenbergischen, Un- terthanen, sind wahre Nürnbergische ge- huldigte Landesunterthanen:

die Reichsstadt Nürnberg hat zwar, im J. 1661. dem Kurhause versprochen, Ihm, bei den Weisenohischen Unterthanen, in Religions- Civil- und Politischen-Sachen keine Maase, oder Hinderungen, erzeigen zu wollen: aber

das hohe Kurhaus ist dadurch bei weitem noch nicht Territorial- und Landesherr auf den Grundstücken des Klosters Weisenohe, und der Weisenohischen Unterthanen, geworden: —

das Durchlauchtigste Kurhaus ist noch weniger Territorial- und Landesherr in denienigen Orten geworden, wo Weisenohische Unterthanen, unter anderen Herrschaften, oder gar unter Nürnbergischen Unterthanen, gesessen sind; denn, anerkannt (Abs. 28.) sind die Weisenohischen Unterthanen „aller Orten mit dem Nürnbergischen „umgeben und eingefangen;" wer zu ihnen gelangen will, kann nur den „Zutritt über das „Nürnbergische" zu ihnen haben; Nürnberg hat das Recht, Personen, die der Stadt nicht anständig sind, von dem freien Zutritte zu den Weisenohischen Unterthanen abzuhalten; nur „bei den „Weisenohischen Unterthanen" wollte, Vertragsmäsig, die Reichsstadt Nürnberg, als anerkannter Territorialherr im Amte Hiltpoltstein und Bezenstein, dem hohen Kurhause blos in den ausdrücklich benannten Sachen keine Maase geben; — und offenbar gegen die Offenliegenheit der wahren Verhältnisse ist es daher, wenn, nach dem 50. Stück des Ambergischen Wochenblates vom vorigen Jahre

1803, dem neu organisirten Landgerichte Schnaittach ein, — nirgends existirender, — Weisenohischer Distrikt zur Administration zugetheilt wird, zu welchem, vermuthlich, auch ein Theil der, an das Königliche Kurhaus Preussen abgetretenen, „Oberpfälzischen Orte" gezälet worden war.

30.

Sehr merkwürdig ist inzwischen, was das Kloster Weisenohe und dessen Unterthanen anbelangt, noch dieses:

Als, zu Anfange des 18. Jahrhunderts, bei dem Kaiserlichen Königlichen Hofe, wegen der Königlich-Böhmischen, in der Oberen-Pfalz gelegenen, Lehen, Verhandlungen vorwaren, erfolgte ein Transakt, unter anderen, auch dahin, daß Nürnberg der, in dem Lehenbriefe über die Herrschaft Rotenberg (welche dortmals der Stadt gehöret hatte,) verliehen gewesenen, Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über das Kloster Weisenohe an und für sich selbst, samt der Prälatensteuer, sich begeben, selbige darauf Sr. damaligen Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Lehen geliehen, im übrigen aber die Stadt bei der Landesobrigkeit über die klösterlichen Unterthanen gelassen werden, solle. Und dieses wurde dem abgeschlossenen Vergleiche, mit allerseitiger Bewilligung, einverleibet, demselben gemäs die Belehnung ertheilet, und auch dieser Punkt, durch den, auf ienen Transakt ausdrücklich eingerichteten, Lehenseid, feierlich bestättiget.

31.

31.

Durchaus unerklärbar müßte es, unter diesen Umständen, seyn, wie, bei solchen Verhältnissen, es möglich gewesen seyn könnte, iene Orte alle, als Oberpfälzische Orte, nur ansprechen zu wollen: — wenn nicht, in den Jahren 1790 und 1791, unter der vorigen Kurfürstlichen Regierung, aus Veranlassung und unter der Leitung ienes berüchtigten Grafens Bettschardt, die meisten iener Orte,

(denn an dem Dorfe Bezensteinerhüll war damal, und bis zum Tauschvertrage vom 30. Junius 1803, auch der kleinste Anspruch nicht gemachet worden;)

auf einmal mit militärischer Gewalt okkupiret, und alles Nürnbergische Staatseigenthum in denselben sequestriret, worden wären.

Die Stadt Nürnberg wurde damal gar nicht einmal einer Anzeige der Gründe zu diesem feindlichen Ueberfalle gewürdiget. Sie blieb, viele Jahre hindurch, in der tiefsten Unkunde derselben; und erst im Jahre 1802, bei den zu München gepflogenen allgemeinen Vergleichsunterhandlungen, wurden sie ganz bekannt, und waren die folgenden:

32.

Zu Auerbach, in der Oberen-Pfalz, hatte einst, in den ältesten Zeiten, ein Landgericht seinen

Sitz, welches bis 1597 noch gerichtet haben soll. Man fand eine alte, von einem Landrichter Adam von Freudenberg verfasste, Beschreibung des „Landgerichts- und Gelaitsbezirks," vom Jahre 1526, vornach welcher die, 1790 und 1791 okkupirten und sequestrirten, Orte, im Auerbachischen Landgerichtsbezirke gelegen seyn sollten: — und diese einseitige Beschreibung war der Titel, unter welchem iene, und mehrere andere, Orte in dem Territorialbezirke der Nürnbergischen Aemter Hiltpoltstein, Bezenstein, Velden, und Herspruck, nicht etwa blos rücksichtlich einer Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sondern mit der vollkommenen Landeshoheit, der Zent, der ganzen Niedergerichtsbarkeit, und allen deren Ausflüssen, dem Durchlauchtigsten Kurhause Pfalzbaiern, im Wege der That, zugeeignet werden wollten. Man handelte dabei so wenig konsequent, daß man die, in ienen Orten gelegene, Bambergische und Ritterschaftliche Unterthanen, ausser der Sequestration lies, und, daß man die angegebene Redintegrirung des Auerbachischen Landgerichtsbezirkes noch weniger auf solche Orte erstreckte, welche, wie z. B. Abliz, Baiersdorf, Leienfels, Pottenstein, Regensberg, Thüsbrunn, u. s. w. Brandenburgisch und Bambergisch waren, aber, mit noch vielen anderen, ebenfalls in der Beschreibung des Landgerichtsbezirkes benennet sind. Es war zu handgreiflich, daß blos Nürnbergisches Eigenthum es war, dem es gelten sollte!

35.

Man mogte hiebei nicht erwägen, überhaupts:

daß es, nothwendig, eine allgemeine Verwirrung, eine allgemeine Unsicherheit, alles deutschen Staatseigenthums zur unausweichbaren Folge haben müste, wenn man, aus dem Begriffe alter Landgerichtsbezirke, welche dieses oder ienes Ort einst gehabt hat, auf noch iezt bestehende, und Territorial-Rechte desselben, schliesen wollte;

daß die Stadt Nürnberg, vermöge ihres Eigenthumsrechtes auf der Reichsburg, in einem solchen Falle, befugt wäre, über sämmtliche Distrikte, welche ehemal zu sothaner Burg gehöret hatten, namentlich also auch über die Oberpfälzische und Baierische Städte, Flecken, und Dörfer, Amberg, Bernau, Castel, Donauwöhrd, Eckenhaid, Flos, Fronberg, Hambach, Lichteneck, Mantl, Neumarkt, Parkstein, Vilseck, Vohenstraus, u. a. m. ia über Auerbach selbst, die Landesobrigkeit zu verlangen;

daß Landgerichtliche Befugnisse niemal den Blutbann in sich faßten, oder gar eine Landesobrigkeit begründeten;

daß, seit der Organisirung einer allgemeinen Rechtspflege im deutschen Reiche, durch Anordnung formirter ständischer Gerichte und einer obersten Reichs-Justizpflege, die ehemaligen Landgerichte die Ursache ihres Daseyns, und, hiemit, auch ihren Wirkungskreis, verlieren musten, und, zum meisten Theile, verloren hatten;

daß die Stadt Nürnberg, und ihre und der ihrigen Güter, wo sie gelegen, durch die Urquelle aller Gerichtsbarkeit, die Kaiser, von aller fremden Gerichtspflichtigkeit, besonders von der, der ehemaligen Landgerichte, befreiet sind; [1])

daß der Westphälische Friedensschluß, — dieses noch jetzt allgemein verbindende Reichsgrundgesetz, — allen Reichsständen, und also auch der Reichsstadt Nürnberg, ihre iura et privilegia de non evocando ausdrücklich und feierlichst bestättiget hat: [2])

daß eben dieses Reichsfundamentalgesetz [3]) schon damal auf Abschaffung der, noch in Schwaben bestandenen, Landgerichte angetragen hat;

daß diese Abschaffung, den nachgefolgten Allerhöchsten Reichsoberhäuptern, durch die Wahlverträge, [4]) immerhin zu einer ganz eigenen Pflicht gemacht worden ist;

daß, daher, ein Wiederaufleben alter, schon damal nicht mehr bestandener, Landgerichte, unter die Dinge gehöre, welche mit der Konstitution des deutschen Reiches im direkten Widerspruche stehen; und

daß, wo, nach dieser Zeit, Provinzial-Landgerichte noch einiger Massen angerichtet geblieben sind, diese ihre Gerichtsbarkeit, (wenn nicht Verträge

1) Ueber die Rechte ꝛc. S. 13—15.

2) Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 56.

3) Instr. Pac. Osnabr. ibidem.

4) Wahlkapitulationen, art. 18. §. 8. 9.

ausdrücklich etwas anderes hierüber bestimmen) niemal mehr über die Landesgränze hinaus poussiret haben.

34.

Man mogte aber damal eben so wenig, besonders in Hinsicht auf das Landgericht Auerbach, erwägen,

daß dasselbe so ganz unbedeutend war, daß der verstorbene Kurpfalzbaierische Staatskanzler, Freiherr von Kreittmayr, in dem baierischen Staatsrechte, [1]) seines ehemaligen Daseyns gar nicht erwähnen mogte, obschon er der anderen, vormals bestandenen, baierischen Landgerichte sorgfältig gedenkt;

daß Auerbach zu der Zeit, aus dem Besitze der Krone Böhmen, durch Verleihung, in Pfälzische Hände gekommen ist, als Hiltpoltstein noch ein Eigenthum der Krone Böhmen war;

daß es doch wahrhaft undenkbar sey, daß die Könige von Böhmen, wegen dieser Ihrer unmittelbaren Besitzung, ie einer Gerichtsbarkeit des Landgerichts Auerbach Sich unterworfen, oder vollends gar, und zwar ohne alle Noth und Nutzen, Sich in einen Unterthans-Nexus der Herren Pfalzgrafen begeben hätten;

daß aber die Reichsstadt Nürnberg ihr Pflegamt Hiltpoltstein, durch Kauf, mit allen den hohen und niederen Rechten besitzet, mit welchen es ehehin Böhmens Könige besessen haben;

1) Des Freiherrn v. Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deutsch- und baierischen Staatsrechts, 2. Th. §. 83.

daß, zu Folge eines, zwischen Herzog Otto von Baiern, und der Reichsstadt Nürnberg, schon im Jahre 1468, [1]) des Landgerichts Auerbach wegen errichteten, Vertrags, die Stadt, ihre Bürger, Hintersassen, oder andere, die in ihrem und der ihrigen Verspruche stehen, und ihre Haabe und Güter, „nach laut ihrer Freiheit," mit dem Landgericht zu Auerbach nicht fürgenommen werden sollen, als „wenn sie iemand drum beklagen woll„te, um Sachen Grund und Boden, nemlich „Nannen einziehen, es sey an Aeckern, Wiesen, „Rain, Markstein, Holzmarken, oder Wasserflus, „berührend, inner den Gränzen des benannten „Landgerichts gelegen, und sonst um nichts „anders";

daß das Landgericht Auerbach schon an drei Jahrhunderte lang nicht mehr existire, also auch selbst diese wenige und geringe Rechte auf Nürnbergischen Gründen im Landgerichtsbezirke, eben so lange, nicht ausgeübt habe; wenn es anders sie ie ausgeübt hatte; — und

daß, wenn alles das nicht wäre, irgend eine Auerbachische Gerichtsbarkeit in den Nürnbergischen Pflegämtern unter die offenbarste Undinge gehören würde, nachdem, durch die Verträge von 1521, 1523, 1540, 1542, 1660, und 1661, das Durchlauchtigste Kurhaus die Nürnbergische vollkommenste Landeshoheitsbefugnisse in diesen Aemtern so klar, so unumwunden, so mehrmal, feierlich anerkannt,

1) zu Neumarkt, am St. Sebastianstage.

Seine eigene Unterthanen in diesen Aemtern der Nürnbergischen Landeshoheit unterworfen, sie Selbst zur Landeshuldigung an Nürnberg gestellet, und das alles gethan, hat, ohne, wegen des Landgerichts Auerbach, Sich irgendwo nur einen todten Buchstaben vorzubehalten.

35.

Man mogte damal von alle dem gar nichts erwägen, weil das Ziel, das wenigstens Graf Bettschardt sich gesteckt hatte, und zu dem er mit weiteren Gewaltschritten gelangen zu wollen schien, — nichts geringeres, als gänzliche Unterdrückung, gänzliche Zernichtung, Nürnbergs, war: —

aber Seine Königliche Maiestät von Preussen, und Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, und HöchstIhre erlauchte Ministerien, werden das alles iezt erwägen, — werden den geschlossenen Tauschvertrag für Nürnberg unschädlich machen. Denn ienes Ziel kann unmöglich, kann nie, das Ziel Deutschlands hocherhabener Fürsten seyn: — kann es noch weniger beinahe in eben demselben Augenblicke seyn, in welchem Nürnbergs Aufrechthaltung ein ausdrücklicher Gegenstand des neuesten, unter der Dazwischenkunft der erhabensten Vermittler zu Stande gebrachten, Reichsgesetzes war; — dieses Reichsgesetzes, welches der Stadt die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit, in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, ohne Ausnahme

und Vorbehalt, beilegt, [1]) und nach welchem das, der Stadt gewaltsam entzogene, Gebiete, ihr, unter eben iener Dazwischenkunft, durch Transaktionen, wieder gegeben, und wohlthätig fixirt, [2]) werden soll.

Die Sache Nürnbergs spricht laut für sich selbst; und die Stimme des Rechts und der Wahrheit ist immer gewies, Gehör zu finden. Könnte diese Stimme ungehört verhallen, — wozu nützte dann iede andere Betrachtung?

1) Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation, §. 27.1

2) eben daselbst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Bemerkungen zur Erläuterung der Nürnbergischen Gebiets-Verhältnisse in Bezug auf die neuerlich unter der Regierung des höchstseeligen Königs von Preussen Friedrich Wilhelm II. Majestät mit bewafneter Hand unternommenen Occupationen

[S.l.] 1803

Bavar. 237 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371141-4